

Ueber den Bruch des Arbeitsvertrags.

Gutachten,

erstattet auf Grund von Fragebeantwortungen der Ortsverbände und Ortsvereine der
deutschen Gewerksvereine von

Dr. Max Hirsch in Berlin.

Das Gutachten über die Frage des Arbeitsvertragsbruchs, mit welchem ich in Folgendem der ehrenvollen Aufforderung des Vereins für Socialpolitik nachzukommen suche, dürfte sich in einem Punkte von anderen Gutachten wesentlich unterscheiden. Dasselbe beruht nicht auf dem Wissen und dem Urtheil einer einzelnen Person, oder eines einzelnen Ortes, Bezirks oder Gewerbes, welche sich beim besten Willen schwer von einer gewissen Einseitigkeit frei halten, sondern auf den, meist in öffentlichen Versammlungen und Sitzungen ausgesprochenen und geprüften Erfahrungen und Ansichten Tausender von Betheiligten der verschiedensten Berufsweige und Gegenden Deutschlands. Es ist ein Collectivgutachten, das Ergebniß einer freiwilligen Enquête, und zwar, was ihre Bedeutung erhöhen dürfte, gerade aus denjenigen Kreisen der Bevölkerung, an denen als Meistbetheiligten das Experiment gemacht werden sollte, ohne sie nur einmal anzuhören. Aber wiederum auch nicht aus diesen allein; denn der Umstand, daß den deutschen Gewerksvereinen nicht bloß Arbeitnehmer, sondern auch kleinere Arbeitgeber und Männer anderer Stellung in nicht geringer Zahl angehören, bewahrt die Antworten von einer sonst zu vermuthenden Parteilichkeit.

Freilich wäre aus den Vereins-Antworten wie aus dem auf sie gebauten Gutachten etwas ganz anderes geworden, wenn nicht höchst ungünstige Zeitumstände entgegengewirkt hätten. Da bis gegen Mitte April d. J. die Aussicht vorherrschte, daß die bereits am 19. und 20. Februar durch die erste Berathung gegangene Gewerbenovelle noch in derselben Session zur Schlußabstimmung kommen würde, so waren solcher Gefahr für die Vereinsprinzipien gegenüber nicht detaillirte Enquêtes, sondern schleunige und gebrängte Resolutionen geboten. Nach dem Vorgange einer großen Ortsverbandsversammlung in der Hauptstadt wurden Erklärungen zur Abwehr der criminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs und der büreaucratischen Gewerbegerichte im Laufe der Monate März und April fast von sämmtlichen Vereinen des Gewerksverbandes, meist in Extra-Versammlungen gefaßt und an das Präsidium des Reichstags